



Kinder und Programmteilnehmer:innen schützen und ihre Rechte stärken

Die Safeguarding-Richtlinie von Plan International Deutschland e.V.

Die Richtlinie tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Datum: 13.05.2024

A handwritten signature in blue ink, reading "Petra Berner". The signature is written in a cursive, flowing style.

Petra Berner
Vorstandsvorsitzende
Plan International Deutschland e.V.

Inhalt

Einführung	2
Was wir unter Safeguarding verstehen	2
Geltungsbereich	2
Grundsatzerklärung	3
Geschlechtsspezifisches, intersektionales Safeguarding	4
Geltende Anforderungen	4
Leitprinzipien	4
Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen der Safeguarding-Richtlinie	6
Für Führungskräfte	6
Für Mitarbeiter:innen	6
Für Gremienmitglieder, Unterstützer:innen und Projektbesucher:innen	6
Für Partnerorganisationen	6
Die Safeguarding-Gruppe	6
Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Programmteilnehmer:innen	7
Umgang mit Safeguarding-Fällen	10
Safeguarding im Personalbereich	11
Datenschutz	11
Glossar	12
Entscheidungshilfe: Handelt es sich um einen Safeguarding-Fall?	17
Was müssen Sie melden?	18
Diagramm: Safeguarding – nationaler Fall (GNO intern)	19
Diagramm: Safeguarding – nationaler Fall (GNO extern)	20
Erklärung zur Einhaltung der Safeguarding-Richtlinie	21

Einführung

Plan International setzt sich weltweit für die Rechte von Kindern und jungen Menschen in all ihrer Diversität ein. Dazu gehört der Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung, Vernachlässigung und Ausbeutung. Wir sehen es zudem als unsere Pflicht an, auch erwachsenen Projektteilnehmer:innen Schutz zu bieten. Denn jede:r kann aufgrund verschiedener persönlicher Merkmale und Zuschreibungen besonders gefährdet sein. Hierzu zählen beispielsweise das Alter, Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, der ethnische Hintergrund, rassistische und antisemitische Zuschreibungen, Behinderungen und chronische Erkrankungen. Manchmal liegt das Risiko in unseren eigenen Strukturen, wenn Kinder oder Projektteilnehmer:innen bewusst oder unbewusst durch Einzelpersonen oder Projektmaßnahmen in Gefahr gebracht werden.

Als Kinderrechtsorganisation nehmen wir die Verantwortung, Kinder und Programmteilnehmer:innen zu schützen, sehr ernst. Denn ein sicheres Umfeld ist die Voraussetzung dafür, dass Kinder ihre Rechte wahrnehmen können. Der institutionelle Kinderschutz (Safeguarding) spielt daher in allen Bereichen unserer Arbeit eine zentrale Rolle. Er bedeutet, dass wir in all unseren Projekten und Programmen den Schutz von Kindern und Programmteilnehmer:innen vor jeglichen physischen oder psychischen Verletzungen sicherstellen müssen.

Die vorliegende Richtlinie zum Schutz von Kindern und Programmteilnehmer:innen ist verpflichtend für alle Mitarbeiter:innen und Personen, mit denen wir zusammenarbeiten, sowie alle Besucher:innen unserer Projekt- und Programmgebiete. Zugleich sichert diese Richtlinie jedem Kind, Projektteilnehmenden und Mitglied einer Gemeinde, in der Plan International arbeitet, das Recht zu, Bedenken, Anschuldigungen oder Verdächtigungen mithilfe festgelegter Meldeverfahren zu äußern.

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass alle Mitarbeiter:innen, Partner:innen und Besucher:innen

- verstehen, wie wichtig es ist, jede Form von Gewalt zu verhindern. Denn es ist ihre Pflicht, weder Kindern noch Projektteilnehmer:innen durch ihr Verhalten, Handeln oder ihre Arbeitsweise zu schaden.
- ihre Rolle bei der Gewaltprävention verstehen und die Folgen eines Verstoßes gegen diese Richtlinie kennen.
- wissen, dass sie dafür verantwortlich sind, alle Bedenken zu melden. Dafür brauchen sie konkrete Leitlinien, die ihnen erklären, wie sie mögliche Verstöße gegen diese Richtlinie melden können.
- verstehen, dass es ihre Pflicht ist, gegenüber Kolleg:innen ein Höchstmaß an professionellem Verhalten in beruflicher wie privater Hinsicht zu zeigen, insbesondere in humanitären Kontexten.
- wissen, dass es nicht toleriert wird, Schutzbedenken nicht zu melden.

Auf der anderen Seite wissen Kinder und Programmteilnehmer:innen, dass es unsere Verantwortung ist, sie zu schützen. Sie wissen, dass es unsere Pflicht ist, Schäden vorzubeugen, die durch das Verhalten und Handeln unserer Mitarbeiter:innen, Partner:innen und Besucher:innen entstehen können, und dass wir auf mögliche Verstöße reagieren. Die Wege, wie sie Vorfälle melden können, sind ihnen bekannt.

Was wir unter Safeguarding verstehen

Mit Safeguarding bezeichnen wir den institutionellen Schutz von Kindern und Erwachsenen im Rahmen der Umsetzung unserer Projekte und Programme. Durch Safeguarding beugen wir Schäden und Verletzungen vor, die Kinder und Erwachsene durch ihre Teilnahme an unseren Projekten und Programmen erleiden könnten. In diesem Sinne ist Safeguarding in Abgrenzung zum programmatischen Kinderschutz zu verstehen. Letzterer bildet einen thematischen Schwerpunkt in unserer Programmarbeit vor Ort, ähnlich den Arbeitsbereichen Bildung oder Gesundheit. Safeguarding hingegen bezeichnet den Schutz von Personen innerhalb unserer Organisation und Strukturen.

Die vorliegende Richtlinie steht in Zusammenhang mit folgenden anderen Betriebsvereinbarungen und Richtlinien:

- Leitbild
- Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Whistleblowing)
- Betriebsvereinbarung zu Antidiskriminierung und der Prävention von Mobbing, Stalking und sexueller Belästigung
- Datenschutz- und Informationssicherheitsleitlinie

Geltungsbereich

Die Safeguarding-Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter:innen von Plan International Deutschland¹ sowie für alle

Personengruppen, die über unsere Organisation mit Kindern und Programmteilnehmer:innen in Kontakt² kommen oder Zugang zu ihnen und ihren Daten haben. Dazu gehören Gremienmitglieder³, Unterstützer:innen⁴ sowie Projektbesucher:innen⁵.

Unsere Safeguarding-Richtlinie bezieht sich auf:

- alle Kinder unter 18 Jahren – gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des

Kindes (UNCRC) – unabhängig von ihrer Verbindung zu Plan oder unseren Programmen und Projekten;

- alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die an mindestens einem unserer Projekte teilnehmen oder unmittelbar davon profitieren. Denn obwohl wir eine auf Kinder ausgerichtete Organisation sind, erreicht und involviert unsere Arbeit Programmteilnehmer:innen aller Altersgruppen. Unabhängig von ihrem Alter tragen wir deshalb Verantwortung für ihren Schutz.

Grundsatzerklärung

Wir bekennen uns voll und ganz zu einem gendergerechten und intersektionalen Schutz von Kindern und Programmteilnehmer:innen vor jeder Form von Gewalt.

Wir verpflichten uns zu Folgendem:

- Wir schaffen ein sicheres und integratives Umfeld, das es allen Kindern, Programmteilnehmenden, Mitarbeitenden, Partner:innen und Besucher:innen ermöglicht, sich bei Plan geschützt und sicher zu fühlen. Kinder und Programmteilnehmer:innen binden wir gezielt in die Maßnahmen zu ihrem Schutz mit ein. Zudem unterstützen wir Kinder und Erwachsene aktiv dabei, ihre Rechte zu verstehen, auszuüben und etwaige Schutzbedenken zu melden.
- Wir bekämpfen die Ursachen von Geschlechterungleichheit und geschlechtsspezifischen ungleichen Machtverhältnissen, die zu Schaden und Gewalt führen können, wie sexueller Ausbeutung, Belästigung und sexuellem Missbrauch (SHEA), indem wir alle Kinder und Programmteilnehmer:innen vor jeder Form von Gewalt durch Mitarbeiter:innen, Partner:innen und Besucher:innen schützen.
- Wir stärken das Verständnis und die Fähigkeiten aller Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen und Besucher:innen, damit sie ihre Rollen und Verantwortung in Bezug auf den Kinderschutz verstehen. Zudem ergreifen wir geeignete positive Maßnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die ein Risiko für Kinder und Programmteilnehmer:innen darstellen könnten, mit uns in Kontakt kommen.
- Wir fördern sichere Praktiken, Ansätze und Umgebungen, die die spezifischen Schutzbedürfnisse und unterschiedlichen Risiken von Mädchen, Jungen und erwachsenen Programmteilnehmer:innen berücksichtigen. Dabei treten wir gegen Ungleichheit, Diskriminierung und Ausgrenzung ein und tolerieren sie nicht.
- Wir fördern und erleichtern alle Meldungen und Berichte, die sich auf Schutz- oder SHEA-Bedenken beziehen. Wir setzen uns dafür ein, dass geeignete und gut zugängliche Mechanismen für die Berichterstattung von Mitarbeiter:innen, Partnerorganisationen, Kindern, Programmteilnehmer:innen, Gemeindemitgliedern und Besucher:innen vorhanden sind.
- Wir stellen eine wirksame, umfassende und vertrauliche Reaktion auf alle Beschwerden, Anschuldigungen und Vorfälle im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen sicher. Im Mittelpunkt der Prävention und Reaktion auf Sicherheitsbedenken stehen die Stimme und Interessen der Opfer, damit wir ihnen die notwendige Unterstützung bieten können. Wir tolerieren keinerlei Untätigkeit in Bezug auf Schutzmaßnahmen und SHEA-Meldungen.

1 Abgekürzt im Folgenden mit Plan.

2 Gemeint ist persönlicher face-to-face Kontakt als auch schriftlicher Kontakt, z. B. per Brief oder sozialen Medien.

3 Dies sind z. B. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Kuratoriums, Präsidialausschusses und der Mitgliederversammlung.

4 Dies sind z. B. Aktionsgruppenmitglieder, Pat:innen und Spender:innen.

5 Dies sind z. B. Politiker:innen und Prominente, aber auch externe Medienschaffende.

Geschlechtsspezifisches, intersektionales Safeguarding

Wir erkennen die Notwendigkeit an, bei der Implementierung dieser Richtlinie Gender, Intersektionalität⁶ und verschiedene soziale Identitäten zu berücksichtigen. Unser Safeguarding-Ansatz bezieht daher geschlechtsspezifische und sich überschneidende Merkmale, die sozialen Identitäten und Erfahrungen einer Person in vollem Umfang mit ein. So können wir die Komplexität der Vorurteile und Ungleichheiten, mit denen eine Person konfrontiert ist, besser verstehen. Wir können ihre spezifischen Schutzbedürfnisse ermitteln und darauf reagieren. Alle Risikoanalysen, Projekt- und Programmpläne sowie Schutzmaßnahmen sollen die jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Normen sowie alle sich überschneidenden Gefährdungen vollständig berücksichtigen (weitere Informationen zu Intersektionalität im Glossar).

Geltende Anforderungen

Die Werte von Plan International bilden die Grundlage für unsere Arbeitsweise, mit der wir positive Veränderungen in der Welt erreichen wollen. Unser Werterahmen beschreibt die Regeln unseres Verhaltens. Er beschreibt, wie wir diese Werte leben und unsere Führungsverpflichtungen und Strategie erfüllen. Unser Engagement für den Schutz von Kindern und Programmteilnehmer:innen und die Anwendung dieser Richtlinie wird durch unser Bekenntnis zu diesen Werten und den folgenden Leitprinzipien bestimmt.

Leitprinzipien

1. Unbestreitbare Rechte: Alle Kinder unter 18 Jahren haben das gleiche Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, wie in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention erklärt wird. Darüber hinaus erkennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die grundlegenden Menschenrechte, die Würde, den Wert und die Gleichberechtigung der Menschen in jedem Alter an.

Plan respektiert und achtet die Rechte aller Kinder und Programmteilnehmer:innen, unabhängig ihres Alters, ihrer Nationalität und ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlechtsidentität und -merkmale, sexuellen Orientierung, religiösen und politischen Überzeugungen, körperlichen und geistigen Gesundheit, möglicher Behinderungen, ihres sozioökonomischen und kulturellen Hintergrunds oder anderen

Aspekten ihrer Herkunft oder Identität. Wir setzen uns gegen jede Form von Ausgrenzung und Diskriminierung ein und tolerieren diese nicht.

Entscheidungen, die Kinder und Programmteilnehmer:innen betreffen, werden so transparent, informativ und respektvoll wie möglich, mit ihrer Beteiligung und in ihrem besten Interesse getroffen. Dabei werden die Auswirkungen solcher Entscheidungen auf sie selbst umfassend berücksichtigt. Kinder und Programmteilnehmer:innen werden ermutigt, ihre Meinung zu äußern, und diese wird entsprechend ihrem Alter und Reifegrad berücksichtigt.

2. Nulltoleranz für Untätigkeit: Plan ist der Ansicht, dass jede Form von Gewalt inakzeptabel ist. Vorfälle müssen immer gemeldet werden. Nulltoleranz für Untätigkeit bedeutet nicht, dass alle Berichte über Verstöße ohne ordnungsgemäße Verfahren und Untersuchungen zur Kündigung von Verträgen oder Arbeitsverhältnissen führen. Stattdessen bedeutet Nulltoleranz, dass wir auf alle Sicherheitsbedenken und Anschuldigungen reagieren; dass wir angemessene, zeitnahe Maßnahmen ergreifen und dass wir uns auf das Wohl des Opfers und seine spezifischen Sicherheitsbedürfnisse konzentrieren.

Wir nehmen alle Meldungen über Safeguarding-Bedenken ernst und gehen diesen Meldungen mit höchster Priorität nach. Die Untersuchungen der Vorfälle werden von erfahrenen und qualifizierten Fachkräften durchgeführt, die in sensibler Methodik und einem opferzentrierten Ansatz geschult sind.

Wer Vorfälle oder Verdachtsfälle meldet, wird geschützt. Das Vorbringen von Bedenken, Beschwerden oder begründeten Anschuldigungen darf zu keinem Zeitpunkt negative Folgen für diejenigen haben, die Vorfälle melden. Wer ohne Böswilligkeit oder Motiven, die dem eigenen Vorteil dienen, eine Beschwerde vorbringt oder über einen Verdachtsfall berichtet, hat keine negativen Konsequenzen zu befürchten. Wir verpflichten uns, mit denjenigen, die Vorfälle melden, und den Betroffenen zusammenzuarbeiten. Dabei wird sichergestellt, dass die Opfer nicht weiter geschädigt oder durch die Verfahren entmachtet werden und dass sie während des gesamten Prozesses Unterstützung erhalten.

Meldungen können unter Verwendung der länderspezifischen Vorgaben erfolgen, die allen Mitarbeiter:innen, Besucher:innen und Partner:innen mitgeteilt werden müssen. Außerdem können Meldungen auch anonym in Übereinstimmung mit der Betriebsverein-

⁶ Intersektionalität ist ein Ansatz zur Analyse sozialer Ungleichheiten, indem sie die Kombination der sozialen Identitäten (u. a. Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale, sexuelle Orientierung, Nationalität, ethnische Herkunft, Hautfarbe und Vieles mehr, siehe Glossar ab S. 12) einer Person untersucht und deren Auswirkung auf Macht, Privilegien und Geschlecht.

barung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Whistleblowing) gemacht werden. Meldungen in böswilliger Absicht werden sanktioniert.

- 3. Opfer/Überlebende in den Mittelpunkt stellen:** Alle Entscheidungen und Maßnahmen, die als Reaktion auf Vorfälle oder Verdachtsfälle getroffen werden, sind traumasensibel. Wir wissen um die Auswirkungen von Traumata und versuchen, eine Retraumatisierung zu verhindern. Wir lassen uns von der Sicherheit, den Rechten, Bedürfnissen und der Selbstbestimmung der Opfer/Überlebenden leiten und gewährleisten gleichzeitig ein faires Verfahren für alle Beteiligten. Wir wahren die Privatsphäre und die Würde des Opfers/Überlebenden und behandeln den Vorfall vertraulich. Dabei beziehen wir das Opfer/den:die Überlebende:n bestmöglich und angemessen in die Entscheidungsfindung mit ein und stellen umfassende Informationen sowie Hilfe bereit, um die Genesung und Sicherheit des Opfers/des Überlebenden zu unterstützen.

Wir unterstützen die Opfer/Überlebenden und diejenigen, die Vorfälle melden, unabhängig davon, ob eine Untersuchung durchgeführt wird. Auch andere Personen, die an der Bewältigung eines Vorfalls beteiligt sind, können Unterstützung erhalten. Dies kann zum Beispiel für Zeug:innen gelten oder für Personen, die beschuldigt werden, unangemessenes oder schädliches Verhalten an den Tag gelegt zu haben. Auch sie können psychosoziale Beratung, medizinische und rechtliche Unterstützung oder Zugang zu anderen speziellen Hilfen erhalten. Außerdem sorgen wir dafür, dass Opfer/Überlebende und ihre Angehörigen bei Bedarf an geeignete Fachberatungsstellen und Organisationen verwiesen werden. Dabei achten wir darauf, dass diese im Einklang mit unseren Werten handeln und das Wohlergehen aller Beteiligten als oberste Priorität ansehen.

- 4. Gleichberechtigung und Eingliederung:** Wir sind uns bewusst, dass ungleiche Machtverhältnisse sowie geschlechtsspezifische und soziale Ungleichheit die Hauptursachen für Gewalt und SHEA sind. Wir wissen auch, dass in allen Gesellschaften, in denen wir arbeiten, geschlechtsspezifische und soziale Ungleichheiten bestehen. Zudem können Mitarbeiter:innen, Dienstleister:innen und Programmteilnehmer:innen gelernt haben, ungleiche Normen und Stereotypen zu akzeptieren und ebenso kann die Art unserer Arbeit ungewollt Machtunterschiede erzeugen und aufrechterhalten.

Wir berücksichtigen, dass die vielschichtigen Merkmale einer Person und ihre Erfahrungen in Bezug auf

Machtverhältnisse, Gender und soziale Ungleichheit intersektional zusammenwirken und damit die Gefährdung für Gewalt und SHEA erhöhen können. Aus diesem Grund verfolgen wir einen intersektionalen Ansatz und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Diskriminierung und Gewalt zu bekämpfen, die aufgrund der unterschiedlichen Merkmale oder Stellung einer Person in der Gesellschaft entstehen können. Zugleich stärken wir die Betroffenen und beziehen sie in die Reaktion auf Vorfälle in einer Weise ein, die Gerechtigkeit, Gleichstellung sowie ihren Schutz und ihre Sicherheit fördert.

- 5. Gemeinsame Verantwortung:** Alle Mitarbeiter:innen, Projektpartner und Besucher:innen müssen diese Richtlinie befolgen. Jede:r hat die Verantwortung, Schaden, Gewalt und SHEA zu verhindern. Alle müssen ihre Verantwortung für den Schutz von Kindern und Programmteilnehmer:innen ernst nehmen und die Grundsätze dieser Richtlinie befolgen.

Im Gegenzug stärken und unterstützen wir die Kapazitäten unserer Projektpartner, um allen Sicherheitsbedenken vorzubeugen und auf sie zu reagieren. Wir sind dafür verantwortlich, ein sicheres Umfeld für alle Kinder und Programmteilnehmer:innen zu schaffen. Dazu gehört auch, dass wir niemals wissentlich zulassen, dass eine Person, die Verbrechen gegen Kinder begangen hat, die im Gefängnis oder wegen eines Verbrechens angeklagt ist, unserer Organisation beitrifft, sich an unserer Arbeit beteiligt oder diese unterstützt, zum Beispiel als Pat:in.

- 6. Offen und rechenschaftspflichtig:** Plan International hat sich zu Offenheit und Transparenz verpflichtet. Unsere Führungskräfte formulieren klare Erwartungen und übernehmen die Verantwortung dafür, ein sicheres und integratives Umfeld zu schaffen, welches Schutz und Gleichberechtigung fördert. Wir nehmen unsere Verantwortung wahr, alle Programmteilnehmer:innen, Kinder und Gemeindemitglieder sowie Mitarbeiter:innen, Besucher:innen und Projektpartner über diese Richtlinie zu informieren. Wir erläutern unsere Verpflichtungen, sodass alle verstehen, wie sie ihre Rechte wahrnehmen und Schutzbedenken melden können. Um all diesen Gruppen gegenüber rechenschaftspflichtig zu sein, stellen wir sicher, dass Bedenken bezüglich des Schutzes von Kindern und Programmteilnehmer:innen geäußert und diskutiert werden können. Dies ermöglicht es uns, schlechte Praktiken und unangemessenes Verhalten in Frage zu stellen und anzugehen. Zudem überprüfen wir regelmäßig unsere Schutzmaßnahmen, um sie bei Bedarf anzupassen und zu verstärken.

Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen der Safeguarding-Richtlinie

Alle der Safeguarding-Richtlinie verpflichteten Personen:

- tragen zu einem Umfeld bei, in dem sich Kinder und Programmteilnehmer:innen respektiert, unterstützt und sicher fühlen.
- handeln niemals gewalttätig gegenüber Kindern und Programmteilnehmer:innen und verhalten sich niemals so, dass Kinder und Programmteilnehmer:innen einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sind.
- verpflichten sich, die vorliegende Safeguarding-Richtlinie zu befolgen und Verstöße, Bedenken, Anschuldigungen oder Verdachtsmomente der zuständigen Stelle in der Organisation unverzüglich (oder mindestens innerhalb von 24 Stunden) zu melden.

Für Führungskräfte

Alle Führungskräfte stellen sicher, dass Kinder, Programmteilnehmer:innen und Gemeinden, mit denen wir zusammenarbeiten oder in Kontakt stehen, über die Bestimmungen dieser Richtlinie informiert werden und das Vertrauen sowie die Möglichkeit haben, Vorfälle, die sich gegen Kinder und/oder Programmteilnehmer:innen wenden, zu melden. Führungskräfte tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter:innen, Partnerorganisationen und die Besucher:innen von Projektgebieten die Standards zur Umsetzung von Safeguarding kennen, die auf ihre Rolle und ihr Engagement zutreffen. Führungskräfte unterstützen und entwickeln Systeme, die ein sicheres Umfeld für Kinder und Programmteilnehmer:innen aufrechterhalten und Gewalt gegen sie verhindern. Der Vorstand sowie die jeweiligen Abteilungsleitungen sind dafür verantwortlich, dass die vorliegende Safeguarding-Richtlinie in ihrem Verantwortungsbereich vollständig umgesetzt wird.

Für Mitarbeiter:innen

Alle Mitarbeiter:innen von Plan International verpflichten sich, Verstöße gegen die Richtlinie, Schutzbedenken, Anschuldigungen oder Verdachtsmomente der zuständigen Stelle in der Organisation unverzüglich (oder mindestens innerhalb von 24 Stunden) zu melden. Dabei halten sie sich an die Bestimmungen dieser Richtlinie. Außerdem ist es die Aufgabe der Mitarbeiter:innen, die für ihre Arbeit relevanten Standards der Safeguarding-Richtlinie aktiv in ihrer Arbeit umzusetzen. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich die Inhalte der Safeguarding-Richtlinie und Standards eigenständig aneignen.

Für Gremienmitglieder, Unterstützer:innen und Projektbesucher:innen

Alle Gremienmitglieder, Unterstützer:innen und Projektbesucher:innen verpflichten sich, die Safeguarding-Richtlinie und Begleitdokumente (für Medienschaffende gilt zusätzlich die Richtlinie „Kinderschutz in der Außendarstellung“) zu achten. Die darin festgelegten Prinzipien und Verhaltensregeln sollen ein angemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Programmteilnehmer:innen gewährleisten.

Für Partnerorganisationen

Partnerorganisationen, die mit uns zusammenarbeiten, werden über unsere Safeguarding-Richtlinie informiert. Diejenigen von ihnen, die direkten Kontakt mit Kindern und Programmteilnehmer:innen und/oder ihren Daten haben, unterzeichnen die Safeguarding-Richtlinie in Rahmen eines Vertrages.

Die Safeguarding-Gruppe

Die interne Safeguarding-Gruppe von Plan International Deutschland besteht aus mindestens einer:inem Vertreter:in aus jeder Abteilung und einer:inem Safeguarding-Beauftragten. Die Gruppe arbeitet beratend im Auftrag des Vorstands an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Richtlinie und ihrer Standards. Zudem führt die Gruppe Briefings und Schulungen zum Thema Safeguarding durch.

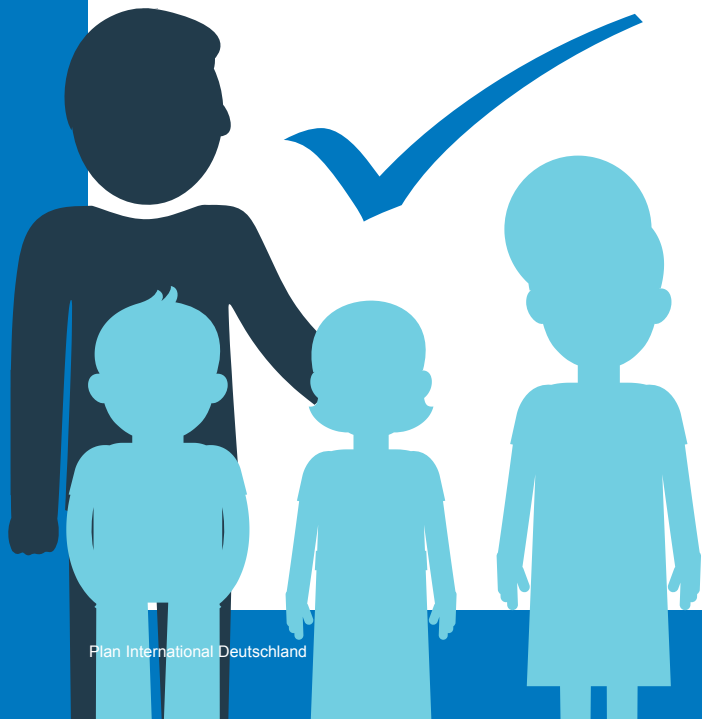
Die Safeguarding-Gruppe trifft sich regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, um die Umsetzung der Safeguarding-Standards zu erörtern und Lösungen für Herausforderungen zu finden. Alle zwei Jahre findet ein internes Audit der Richtlinie statt. Die Richtlinie wird anlassbezogen, spätestens aber nach drei Jahren angepasst und aktualisiert. Grundlage hierfür bilden die Ergebnisse des internen Monitorings sowie Erfahrungen aus der Umsetzung der Richtlinie. Außerdem werden Rückmeldungen von Mitarbeiter:innen, externen Personen sowie maßgeblich Kindern, jungen Menschen und Programmteilnehmer:innen in die Aktualisierung der Richtlinie mit einbezogen. Darüber hinaus können Anpassungen der Richtlinie auch aufgrund von Änderungen der nationalen oder internationalen Safeguarding-Praxis erfolgen.

Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Programmteilnehmer:innen

Im Rahmen meines Beschäftigungsverhältnisses oder ehrenamtlichen Engagements bei Plan International Deutschland e.V.

versichere ich folgendes:

1. Ich werde die vorliegende Safeguarding-Richtlinie einhalten und offen und ehrlich sein im Umgang mit Kindern, Programmteilnehmer:innen sowie ihren Familien und Gemeinden, die an Aktivitäten von Plan teilnehmen.
2. Ich werde auf internationaler und nationaler Ebene alle geltenden Rechte von Kindern und Programmteilnehmer:innen achten.
3. Kinder und Programmteilnehmer:innen behandle ich mit Respekt. Ich achte ihre Integrität und Würde und handle in ihrem besten Interesse – unabhängig von Alter, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Nationalität, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, religiösen oder politischen Überzeugungen, Familienstand, Beeinträchtigungen, physischer und psychischer Gesundheit, Familie, sozioökonomischem Status, kulturellem Hintergrund, Konflikten mit dem Gesetz oder einem anderen Personenmerkmal.
4. Ich werde ein Umfeld fördern und aufrechterhalten, welches jegliche Formen von Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung von Kindern und Programmteilnehmer:innen verhindert. Mir sind potenzielle Risiken, die durch mein Verhalten und meine Arbeit entstehen können, bewusst. Ich ergreife angemessene Maßnahmen, um Risiken für Kinder und Programmteilnehmer:innen zu minimieren.
5. Ich trage dazu bei, ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Programmteilnehmer:innen, mit denen wir in Kontakt sind,
 - a) respektiert werden. Sie werden bestärkt, Entscheidungen und Maßnahmen zu ihrem Schutz entsprechend ihres Alters, ihrer Reife und ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten zu ergreifen.
 - b) über ihre Schutzrechte informiert sind; ebenso darüber, was im Fall einer Gefährdung zu tun ist.
6. Ich werde meine privilegierte Stellung gegenüber Kindern, Programmteilnehmer:innen oder in den Gemeinden nicht ausnutzen. Mir ist das Machtgefälle aufgrund von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Status, Herkunft, Wohlstand oder anderen Kriterien zwischen mir und jenen, mit denen wir arbeiten, bewusst.
7. Ich achte die Bezugspersonen der Kinder und ihre Verantwortung für deren Schutz, auch wenn ihr Verhalten von meinen Überzeugungen und persönlichen Prägungen abweicht (es sei denn, ihr Verhalten gefährdet die Kinder!).
8. Ich achte die Richtlinie „Kinderschutz in der Außendarstellung“ und verhalte mich entsprechend.
9. Bevor ich auf Projektreisen oder bei Besuchen von Projekten in Deutschland fotografiere:
 - a) frage ich immer eine:n zuständige:n Plan-Mitarbeiter:in, ob es in Ordnung ist, Fotos von den Kindern oder Programmteilnehmer:innen zu machen
 - b) frage ich das Kind/den:die Programmteilnehmer:in sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten, ob es in Ordnung ist, wenn ich von ihr:ihm ein Foto mache. Ich kläre sie:ihn über den Zweck und die Verwendung des Fotos auf.



- c) respektiere ich ihre:seine Entscheidung, "Nein" zu sagen, ohne dass dies negative Auswirkungen hat.
 - d) achte ich darauf, dass die Bilder respektvoll sind und sich nicht negativ auf die Würde oder Privatsphäre der Kinder/ProgrammtTeilnehmer:innen auswirken.
 - e) stelle ich sicher, dass die Verwendung der Bilder das Kind/den:die ProgrammtTeilnehmer:in nicht gefährdet und dass sie nicht durch das Bild identifiziert oder lokalisiert werden können.
10. Ich teile niemals Bilder von Kindern oder ProgrammtTeilnehmer:innen, die mit Plan in Verbindung stehen, in den Sozialen Medien oder auf Webseiten, die nicht von der Organisation betreut werden – es sei denn, ich habe die vollständige und ausdrückliche Zustimmung von Plan.

11. Safeguarding-Bedenken, Verdachtsmomente, Vorfälle oder Vorwürfe von tatsächlicher oder potenzieller Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung an einem Kind oder einem:einer ProgrammtTeilnehmer:in melde ich sofort einer der zuständigen Stellen im Haus, entsprechend dem Meldeverfahren von Plan.
12. Bei allen Untersuchungen bezüglich Safeguarding-Bedenken oder Vorwürfen arbeite ich uneingeschränkt und vertraulich mit den zuständigen Personen zusammen.
13. Anklagen, Verurteilungen oder sonstige Folgen einer Straftat, die vor oder während der Verbindung mit Plan aufgetreten sind und die sich auf Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Missbrauch eines Kindes oder eines:einer ProgrammtTeilnehmers:in beziehen, gebe ich unverzüglich meinem Arbeitgeber bekannt.

Folgendes werde ich nicht tun:

- 1. ein Kind oder eine:n ProgrammtTeilnehmer:in misshandeln oder ausbeuten, sodass ihr:ihm potenziell Schaden zugefügt wird. Das schließt schädliche Praktiken, wie zum Beispiel weibliche Genitalbeschneidung, Zwangsverheiratung oder Kindesverheiratung ein.
- 2. an jedweder Form von sexueller Aktivität mit einer Person unter 18 Jahren oder einem:einer ProgrammtTeilnehmer:in teilnehmen oder eine körperliche/sexuelle Beziehung mit ihr eingehen. Irrglaube bezüglich des Alters der Person ist keine Entschuldigung.
- 3. eine sexuelle Beziehung mit ProgrammtTeilnehmer:innen jeglichen Alters eingehen, die an Plans Projekten und Aktivitäten teilnehmen. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit und Integrität unserer Arbeit und basiert auf grundlegend unterschiedlichen Machtverhältnissen.
- 4. ProgrammtTeilnehmer:innen in jedwede Form von sexueller Aktivität einbeziehen, die den Austausch von Geld, Anstellung, Gütern oder Dienstleistungen gegen Geschlechtsverkehr involviert (einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von erniedrigendem, entwürdigendem oder ausbeutendem Verhalten).
- 5. mich einem Kind oder einem:einer ProgrammtTeilnehmer:in auf eine unangemessene oder kulturell unsensible Art nähern oder unangemessenen körperlichen Kontakt herstellen (z. B. streicheln, halten, küssen, umarmen, auf den Schoß/Arm nehmen oder berühren).
- 6. körperliche Bestrafung/Disziplinierung oder körperliche Gewalt jedweder Art gegenüber Kindern und ProgrammtTeilnehmer:innen anwenden. Dies beinhaltet auch die Androhung von körperlicher Gewalt.



7. ein Kind oder eine:n Programmteilnehmer:in, mit der:dem ich in einem Plan-bezogenen Kontext in Kontakt stehe, bei mir zuhause oder an einem anderen privaten Wohnsitz oder Aufenthaltsort übernachten lassen.
8. im selben Raum oder Bett wie ein Kind oder eine Programmteilnehmer:in schlafen, mit der:dem ich in einem Plan-bezogenen Kontext in Kontakt stehe. Wenn es notwendig ist, in der Nähe von unbegleiteten Kindern und/oder Programmteilnehmer:innen zu schlafen, stelle ich sicher, dass eine weitere erwachsene Person anwesend ist und dies im Einklang mit den genehmigten Verfahren steht.
9. Dinge persönlicher/intimer Natur mit einem Kind oder einem:einer Programmteilnehmer:in, mit der:dem ich in einem Plan-bezogenen Kontext in Kontakt stehe, machen, die die Person selbst erledigen kann (zum Beispiel sie zum Badezimmer begleiten; helfen, sich an-/auszuziehen, etc.).
10. Zeit allein mit Kindern oder Programmteilnehmer:innen verbringen, mit denen ich in einem Plan-bezogenen Kontext in Kontakt stehe. Ich werde immer sicherstellen, dass eine andere erwachsene Person dabei ist oder wir uns an einem öffentlichen Ort befinden, wo Menschen um uns herum und wir für andere gut sichtbar sind.
11. private Kontaktdaten eines Kindes oder seiner Familie (E-Mail, Telefonnummer, Anschrift, Skype/ Zoom oder andere Formen von Online-, Video-, Anrufdiensten oder Konten sozialer Medien) erfragen oder nutzen, um privat mit ihnen zu kommunizieren. Ich gebe niemals selbst meine eigenen privaten Kontaktdaten heraus.⁷
12. Kinder oder Programmteilnehmer:innen zum Nachteil ihrer selbst oder anderer diskriminieren oder abweichendes, begünstigendes oder favorisierendes Verhalten ihnen gegenüber an den Tag legen.
13. Eine unangebrachte Sprache gegenüber Kindern oder Programmteilnehmer:innen verwenden, die beleidigend, missbräuchlich, sexuell provozierend, erniedrigend oder kulturell unangemessen ist.
14. Kinder oder Programmteilnehmer:innen beschämen, erniedrigen, verniedlichen oder demütigen. Auch andere Arten emotionalen Missbrauchs lasse ich nicht zu.
15. zu Kindern oder Programmteilnehmer:innen Beziehungen entwickeln, oder Verhaltensweisen ihnen gegenüber zeigen, die in irgendeiner Art als ausbeutend, schädlich oder missbräuchlich erachtet werden können.
16. illegales, schädliches oder ausbeutendes Verhalten von Kindern oder Programmteilnehmer:innen dulden oder daran teilnehmen.
17. wissentlich zulassen, dass eine Person Pat:in wird oder bleibt, die wegen eines Verbrechens inhaftiert ist oder ein Gerichtsverfahren erwartet oder die in der Vergangenheit Verbrechen gegen Kinder begangen hat.
18. Material über sexuellen Kindesmissbrauch (allgemein als „Kinderpornografie“ bezeichnet) über Medien oder elektronische Geräte (wie beispielsweise Computer, Mobiltelefone, Video- oder Digitalkameras) erhalten, betrachten, erstellen, herunterladen oder verbreiten – unabhängig davon, ob es sich bei den Geräten um persönliches Eigentum oder Eigentum von Plan handelt.

Die obenstehende Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle den Safeguarding-Richtlinien verpflichteten Personen sind angehalten, jedes Verhalten zu bedenken, welches die Rechte und den Schutz von Kindern und Programmteilnehmer:innen beeinträchtigt.

⁷ Kinder und Programmteilnehmer:innen, mit denen wir arbeiten, nutzen ausschließlich unsere dienstlichen Kommunikationswege (Dienst-E-Mail und -Telefonnummer). Auf Reisen ist für Kommunikation mit Kindern und Programmteilnehmer:innen ein dienstliches Handy mitzuführen.

Privates Verhalten außerhalb der Arbeit oder des Engagements mit uns

Wir schreiben Auffassungen und Werte, nach denen Personen, die in den Geltungsbereich dieser Safeguarding-Richtlinie fallen, ihr Privatleben gestalten, nicht vor. Handlungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses, die der Safeguarding-Richtlinie widersprechen, können unter Umständen als Verstoß gegen

die arbeitsrechtlichen Pflichten gewertet werden. Wir appellieren daher an unsere Beschäftigten, dass die Grundsätze der Safeguarding-Richtlinie nicht nur im Arbeitsverhältnis, sondern auch im privaten Bereich beachtet werden.

Umgang mit Safeguarding-Fällen

Alle Personen melden Safeguarding-Bedenken sowie Verstöße, Bedenken, Anschuldigungen oder Verdachtsmomente gegen diese Richtlinie umgehend und vertraulich an eine der zuständigen Stellen im Haus:

- dem/der Safeguarding-Beauftragten
- den Vorgesetzten
- dem Vorstand
- der Ombudsperson von Plan International Deutschland

Wir behandeln jede Verdachtsmeldung mit höchster Priorität entsprechend unserem Meldesystem „Safeguarding-Bedenken melden und effektiv handhaben“. Dieses besteht aus einem standardisierten Prozess von der Meldung eines Verdachts, über die Dokumentation und Bearbeitung, bis hin zur internen oder externen Ermittlung. Interne Untersuchungen werden von erfahrenem und qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt, das in den Verfahren sensibler Untersuchungen und einem opfer-/überlebendenzentrierten Ansatz geschult ist.

Hat sich der Vorfall in Deutschland ereignet und betrifft Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, greift ebenfalls das Meldeverfahren des Jugendamts sowie der Verfahrensweg entsprechend § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Betrifft der Verdacht ein Kind oder eine:n Programmteilnehmer:in in einem unserer Projektländer, werden lokale Richtlinien unter Leitung des örtlichen Plan-Büros befolgt.

Der Vorwurf von Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung ist eine ernste Angelegenheit. Im Einklang mit dieser Richtlinie ist es daher wichtig, dass absolute Vertraulichkeit gewahrt wird. Der Austausch von Informationen

über Betroffene, eine:n mutmaßliche:n Täter:in oder diejenigen, die einen Vorfall melden, kann diese Personen schädigen. Solange nicht nachgewiesen wurde, dass Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung tatsächlich stattgefunden hat, wird immer von einer „angeblichen oder vermuteten“ Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung gesprochen.

Äußert ein:e Mitarbeiter:in berechtigte Bedenken, die sich durch einen Prüfungsprozess als unbegründet herausstellen, werden keine Maßnahmen gegen die:den Mitarbeiter:in ergriffen. Niemand hat negative Folgen zu erwarten, weil er:sie eine Beschwerde einreicht, die ohne Böswilligkeit oder aus persönlichem Gewinnstreben vorgebracht wird. Erhebt ein:e Mitarbeiter:in falsche oder böswillige Anschuldigungen einer:m andere:n Mitarbeiter:in gegenüber, muss diese Person mit arbeits-, satzungs- und/oder strafrechtlichen Maßnahmen rechnen.

Die Meldung von möglicherweise kriminellen Vorfällen an die Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen erfolgt unter Berücksichtigung des Willens (bei volljährigen Opfern/Überlebenden), der Einschätzung des besten Interesses (bei minderjährigen Opfern/Überlebenden) sowie des Wohlergehens und der Sicherheit aller Beteiligten. Wenn uns Gesetze dazu verpflichten, ein mögliches Verbrechen der Polizei oder den Sozialbehörden zu melden, wird ein angemessener Sicherheitsplan umgesetzt, der die Risiken für alle Beteiligten berücksichtigt.

Verdachtsmeldungen können anonym erfolgen – in Übereinstimmung mit der Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Whistleblowing). Wir bewahren die Meldungen gemäß unserer Organisationsrichtlinien sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf und entsorgen sie auch entsprechend.

Safeguarding im Personalbereich

Die hier vorliegende Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Präventionsmaßnahmen im Bereich Safeguarding. Unser Verfahren und Management von Safeguarding-Bedenken zielt darauf ab, einzugreifen, bevor Kinder oder Programmteilnehmer:innen zu Schaden kommen.

Bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen prüfen wir ihre Eignung für die Arbeit mit Kindern. Dazu gehören die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses, das Vorstellungsgespräch, die Analyse des Lebenslaufs sowie die Durchsicht von entsprechenden Referenzen.

Wir stellen sicher, dass alle Mitarbeiter:innen sich der Risiken ihrer Arbeit und Verantwortung sowie der vorhandenen Schutzmechanismen bei Plan bewusst sind. Neue Mitarbeiter:innen werden im Rahmen einer Einführungsveranstaltung über die Inhalte der Safeguarding-Richtlinie informiert. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter:innen verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Wochen nach ihrer Einstellung an einer Schulung zum Thema Safeguarding teilzunehmen.

Datenschutz

Alle personenbezogene Daten von Kindern oder Programmteilnehmer:innen werden vertraulich behandelt. Innerhalb der Organisation bestehen klare Vorgehensweisen, die die Zugriffsrechte auf diese Daten regeln. Die Privatsphäre von Kindern und Programmteilnehmer:innen sowie die Vertraulichkeit ihrer Daten wird stets gewahrt. Alle Personen, die zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören, tauschen niemals persönliche

Kontaktdaten (beispielsweise E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Accounts in sozialen Medien oder Adressen) mit Kindern oder Familien aus, die mit unserer Arbeit assoziiert sind oder waren – es sei denn, dies wurde explizit von verantwortlichen Plan-Mitarbeiter:innen genehmigt. Informationen, die dazu geeignet sind, Patenkinder oder -familien zu identifizieren, werden nicht offengelegt.

Ausbeutung

Ausbeutung von Kindern und Programmteilnehmer:innen beinhaltet nach deutschem Gesetz Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen (z. B. Drogenhandel), kommerzielle sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung für erzwungene Betteltätigkeit und Handel, inkl. Adoptionshandel, Handel zum Zweck der Zwangsverheiratung oder der Organentnahme. Handel und Ausbeutung von Kindern und Programmteilnehmer:innen ist strafbar und wird von Plan umgehend angezeigt.

Geschlechtsspezifisches, intersektionales Safeguarding

Geschlechtsspezifisches, intersektionales Safeguarding ist ein Schutzansatz, der:

- 1) die geschlechtsspezifischen und sich überschneidenden Identitäten und Erfahrungen des:der Einzelnen in vollem Umfang berücksichtigt. So kann die Komplexität der Vorurteile und/oder Ungleichheiten, mit denen Kinder und Programmteilnehmer:innen konfrontiert sind, besser verstanden werden. Dies wird bei ihren spezifischen Schutzbedürfnissen berücksichtigt.
- 2) Maßnahmen integriert, die sich mit Schutzrisiken für alle Personen befassen, mit denen wir zusammenarbeiten. Diese können sich aus Problemen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen und anderen identitätsbezogenen Vorurteilen und Diskriminierungen ergeben. So entstehen Orte, in denen Ungleichheit, Macht und Vorurteile im geschützten Rahmen hinterfragt und angesprochen werden können.
- 3) von uns verlangt, über unseren Status als prominente INGO zu reflektieren und das Machtungleichgewicht anzuerkennen, das dies innerhalb unserer Organisation sowie zwischen der Organisation und der Gesellschaft verursacht. Hierzu gehören beispielsweise Fragen zur unterschiedlichen Dominanz von Gruppen und wie sich diese auf Entscheidungen auswirkt.
- 4) unsere Analysefähigkeit entwickelt im Hinblick darauf, wie Einzelpersonen aufgrund ihrer vielschichtigen Merkmale und Zugehörigkeiten (Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Ethnie, Hautfarbe, Behinderung usw.) durch unsere Arbeit einem Risiko von Schaden und Missbrauch ausgesetzt sein können.

- 5) die Einbeziehung von Menschen in all ihrer Vielfalt und in einer Weise unterstützt, die Gleichheit, Gerechtigkeit, Inklusion, ihre Sicherheit und ihren Schutz fördert.

Gremienmitglieder

Gremienmitglieder sind Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Kuratoriums, des Präsidialausschusses, der Mitgliederversammlung und des Jugendbeirats.

Gewalt gegen Kinder und Programmteilnehmer:innen

Gewalt gegen Kinder und Programmteilnehmer:innen umfasst alle Formen von körperlicher oder geistiger Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder nachlässiger Behandlung, emotionaler Misshandlung oder psychologischer Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, Belästigung sowie kommerzieller oder anderer Ausbeutung. Gewalt kann auch online ausgeübt werden, z. B. über das Internet, soziale Medien oder Mobiltelefone. Es kann sich um eine vorsätzliche Handlung handeln, bei der körperliche Gewalt oder Macht angewendet wird, oder um das Unterlassen von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen eine Person.

Gewalt ist alles, was Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder Organisationen absichtlich oder unabsichtlich tun oder unterlassen, was entweder zu einer tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigung des Wohlbefindens, der Würde, des Überlebens und der Entwicklung des Kindes, des:der Jugendlichen oder des:der Programmteilnehmer:in führt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen kann.

Intersektionalität

Intersektionalität ist ein Ansatz zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Er berücksichtigt die Kombination der sozialen Identitäten, unterschiedlichen Merkmale und Zugehörigkeiten einer Person und deren Auswirkung auf Macht und Privilegien. Soziale Identität ist der Teil eines jeden von uns, der sich als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe identifiziert. Zu diesen sozialen Gruppen, die sich auf unsere Identität auswirken, können Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale, sexuelle Orientierung, Nationalität, ethnische Herkunft, Hautfarbe, Abstammung, Sprache, religiöse oder politische Ansichten, Familienstand, Behinderung, körperliche oder geistige Gesundheit, familiärer, sozioökonomischer oder kultureller Hintergrund, Klasse, frühere Konflikte mit dem Gesetz und vieles mehr gehören.



Anstatt die Unterdrückung eines Mädchens oder einer Frau allein auf Sexismus, die Unterdrückung einer schwarzen Person allein auf Rassismus oder die Unterdrückung einer Person mit einer Behinderung allein auf Behindertenfeindlichkeit (Ableismus) zurückzuführen, betrachtet die Intersektionalität, wie sich diese Identitäten überschneiden. So würde die Intersektionalität zum Beispiel Erklärungsansätze anbieten, wie ein asiatisches Mädchen mit Behinderung von den sich überschneidenden und zusammenwirkenden Vorurteilen und Ungleichheiten von Sexismus, Rassismus und Behindertenfeindlichkeit betroffen ist, und zwar alle gleichzeitig, einander verstärkend und nicht getrennt voneinander. Dieses Mädchen ist cisgeschlechtlich⁸, Asiatin, eine Person of Colour und hat eine Behinderung und ist möglicherweise spezifischen Formen von Vorurteilen und Ungleichheit ausgesetzt, die asiatische Jungen nicht haben, oder asiatische Mädchen ohne Behinderung nicht, oder ein weißes Mädchen mit einer Behinderung nicht usw. Soziale Ungleichheit ist die Existenz ungleicher Chancen und Privilegien für unterschiedliche soziale Positionen oder Status innerhalb einer Gruppe oder Gesellschaft.

Jugendliche:r oder junge Menschen

Dieser Begriff umfasst entsprechend der Definition der Vereinten Nationen junge Menschen zwischen 15 und 24 Jahren. In dieser Entwicklungsstufe sind besondere Schutzbedürfnisse vorhanden, die neben denen junger Kinder besondere Beachtung benötigen.

Kind

Nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, Artikel 1, ist ein Kind jede Person, egal welcher Geschlechtsidentität, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Kinderschutz

Kinderschutz im Sinne dieser Richtlinie ist definiert als präventive, organisatorische oder anlassbezogene Maßnahmen von Plan. Sie dienen dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen, die diese aufgrund ihrer Verbindung zu Plan erleiden oder erleiden könnten; sei es aufgrund ihrer Teilnahme an Programmen von Plan oder des Kontakts mit Plan beziehungsweise dessen Organen, Mitarbeiter:innen, Partner:innen oder Besucher:innen. Ferner umfasst Kinderschutz nach unserer Definition

⁸ Cisgeschlechtlich beschreibt jemanden, dessen Geschlechtsidentität dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entspricht.

die Verpflichtung, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Dies schließt die Verpflichtung ein, Verdachtsmomente oder Bedenken im Rahmen der relevanten Richtlinien und nationalen Bestimmungen zu melden und Verstöße zu analysieren, um sicherzustellen, dass institutioneller Kinderschutz fortlaufend verbessert wird.

Kinderschutz in der Programmarbeit

Im Gegensatz zu Safeguarding oder institutionellem Kinderschutz, schützen wir in der Programmarbeit Kinder vor Gefahren und Risiken, denen sie in ihren Gemeinden, außerhalb unserer Strukturen ausgesetzt sind. Also Gefahren, die bestehen, unabhängig davon, ob Plan in den Gemeinden arbeitet oder nicht (z. B. Gewalt in der Schule oder zu Hause, Frühverheiratung oder weibliche Genitalverstümmelung).

Im Bereich Safeguarding hingegen schützen wir Kinder und Programmteilnehmer:innen vor Gefahren und Risiken, die auf unsere Arbeit zurückzuführen sind, z. B. Risiken durch die Veröffentlichung ihrer Fotos.

Missbrauch

Missbrauch umfasst alle Formen von körperlicher oder geistiger Gewalt, Verletzungen, Vernachlässigung oder nachlässige Behandlung, emotionale Misshandlung, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, Belästigung sowie kommerzielle oder sonstige Ausbeutung. Missbrauch kann auch online stattfinden, z. B. über das Internet, soziale Medien oder Mobiltelefone. Es kann sich um eine vorsätzliche Handlung handeln, bei der körperliche Gewalt oder Macht eingesetzt wird, oder um das Unterlassen von Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch. Missbrauch ist alles, was Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder Organisationen absichtlich oder unabsichtlich tun oder unterlassen, was entweder zu einer tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigung des Wohlergehens, der Würde, des Überlebens und der Entwicklung einer anderen Person führt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen kann.

Missbrauchsabbildung/Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern

Missbrauchsabbildung/Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern wird definiert als jede Darstellung eines Kindes, die für reale oder simulierte sexuelle Handlungen verwendet wird, oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu sexuellen Zwecken, gleichgültig mit welchen Mitteln. Der Begriff umfasst auch die Herstellung, das Ansehen, das Herunterladen und/oder die Verbreitung solcher Materials und schließt Pseudo-Fotos, Comics, Zeichnungen und Cartoons ein.

Mitarbeiter:in

Mitarbeiter:in bezieht sich auf Personen, die ein regelmäßiges Gehalt für die Arbeit bei Plan erhalten.

Opfer/Überlebende:r

Opfer/Überlebende:r ist eine Person, die sexuellen Missbrauch, Ausbeutung oder Belästigung erlebt hat. Die Begriffe „Opfer“ und „Überlebende:r“ können austauschbar verwendet werden. Der Begriff „Opfer“ wird häufig im juristischen und medizinischen Bereich verwendet. Der Begriff „Überlebende:r“ wird in der Regel im psychologischen und sozialen Bereich bevorzugt, da er Resilienz impliziert. Wir verwenden beide Begriffe im Rahmen unseres überlebensorientierten Ansatzes und überlassen es den von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung Betroffenen, den von ihnen bevorzugten Begriff zu wählen.

Plan International

Plan International bezieht sich auf Plan International, Inc., eine unabhängige Organisation der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe. Plan International ist eine globale Mitgliederorganisation, die in über 75 Ländern weltweit aktiv ist. Plan International hat 20 nationale Mitgliedsorganisationen, die separate, juristische Einheiten sind und denselben Zweck und dieselbe globale Strategie verfolgen.

Plan International Deutschland e.V.

Plan International Deutschland e.V., auch als „Plan“ abgekürzt, bezieht sich auf die nationale Organisation von Plan International Inc.

Programmtteilnehmer:innen

Direkte Programmtteilnehmer:innen sind die Menschen, die Begünstigte eines oder mehrerer Plan-Programme/Projekte sind und von denen wir wissen, dass sie unmittelbar daran teilnehmen. Dies ist unabhängig davon, ob die Aktivitäten direkt von Plan oder von Partnerorganisationen durchgeführt werden.

- Direkte Programmtteilnehmer:innen sind Personen, die Materialien, Ausrüstungen, Maßnahmen wie Schulungen, Sensibilisierung, Mentoring oder andere persönliche Unterstützung erhalten.
- Direkte Programmtteilnehmer:innen können ein einzelnes Mitglied eines Haushalts sein (z. B. eine Mutter, die an einer Ernährungsschulung teilnimmt) oder alle Mitglieder des Haushalts (z. B. Eltern, die an Ernährungsprogrammen/Projekten zur Verbesserung der Ernährung und Gesundheit der Familie teilnehmen).
- Zu den direkten Programmtteilnehmer:innen gehören zum Beispiel Patenkinder und ihre Familien,

Teilnehmer:innen an Veranstaltungen im Rahmen der Projekt- oder Programmarbeit sowie Mitglieder von Jugendbeiräten.

Indirekte Programmteilnehmer:innen sind Personen, die nicht direkt an den Projektaktivitäten teilnehmen, aber einen sekundären Nutzen aus dem Projekt ziehen. Dazu gehören Personen, die:

- von den verbesserten Kapazitäten oder Fähigkeiten der direkten Programmteilnehmer:innen profitieren (z. B. Familienmitglieder, die von dem erhöhten Haushaltseinkommen durch eine Person profitieren, die an beruflichen Schulungen oder Einkommen schaffenden Maßnahmen teilgenommen hat).
- Nutzen aus Maßnahmen ziehen, welche die Lebensbedingungen in Projektgemeinden verbessern (z. B. Menschen, die im Einzugsgebiet einer Gesundheitsklinik, Schule oder der kommunalen Wasserversorgung leben, die durch das Projekt verbessert wurde).

Programmtteilnehmer:innen umfassen auch Menschen, mit denen wir durch unsere Programmplanung und Einflussnahme in Kontakt treten. Wenn ein:e Programmteilnehmer:in zudem für Plan tätig ist, z. B. als Praktikant:in, Ehrenamtliche:r oder Freiwillige:r, wird seine/ihre Identität als Programmteilnehmer:in bei der Bearbeitung von Schutzfällen oder -anliegen als die dominierende Identität betrachtet.

Projektbesucher:in

Projektbesucher:in sind alle Personen, die unsere Programme und Projekte in Deutschland oder im Ausland besuchen. Projektbesucher:innen werden immer von mindestens einem Plan-Mitarbeitenden begleitet. Besucher:innen sind z. B. Stifter:innen, Pat:innen, Journalist:innen, Medienschaffende, Wissenschaftler:innen, Politiker:innen, Prominente, etc., die durch Plan in Kontakt mit Kindern kommen.

PSHEA

PSHEA steht für „Preventing Sexual Harassment, Exploitation and Abuse“ (Verhinderung von sexueller Belästigung, Ausbeutung und Missbrauch). Es bezieht sich auf die Verantwortlichkeiten, die Präventions-, Reaktions- und Verweisungsmaßnahmen, die wir ergreifen, um zu verhindern, dass Kinder und Programmteilnehmer:innen Opfer/Überlebende von sexueller Belästigung, Ausbeutung und Missbrauch werden.

Safeguarding

Safeguarding bedeutet institutioneller Kinderschutz und bezieht sich auf unsere Verantwortung, präventive und reaktive Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder

und Programmteilnehmer:innen vor Schäden zu schützen, die durch ihre Verbindung zu Plan entstehen können. Safeguarding bedeutet sicherzustellen, dass ihr Kontakt mit uns oder unseren Projektpartnern sowie ihre Teilnahme an unseren Aktivitäten sicher ist. Dort, wo es Bedenken hinsichtlich des Wohlergehens eines Kindes oder eines:r Programmteilnehmer:in gibt oder ein Kind/Programmtteilnehmer:in Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung ausgesetzt war und immer noch ist, werden Maßnahmen ergriffen, um Vorfälle zu analysieren, Betroffene zu unterstützen, sie zu schützen und als Organisation aus den Vorfällen zu lernen.

Safeguarding-Bedenken

Safeguarding-Bedenken sind jedes Anzeichen, welches auf Gewalt (inkl. sexuellem Missbrauch und Belästigung), Vernachlässigung oder Ausbeutung hindeutet. Anzeichen können körperliche Beeinträchtigungen bzw. Auffälligkeiten, ein verändertes Verhalten oder Hinweise von Kindern selbst sein, die auf Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung hindeuten. Safeguarding-Bedenken können sich sowohl auf die Gegenwart als auch auf die Vergangenheit beziehen. Ein Safeguarding-Bedenken ist nie zu alt, um gemeldet zu werden.

Safeguarding-Fall

Safeguarding-Fall ist ein Safeguarding-Bedenken, welches sich bestätigt hat.

Schaden

Schaden bezeichnet in dieser Richtlinie jeden nachteiligen Effekt auf die physische, psychische oder emotionale Gesundheit eines Kindes oder eines:einer Programmteilnehmer:in. Er kann durch Missbrauch oder Ausbeutung verursacht werden, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt.

Sexuelle Ausbeutung

Sexuelle Ausbeutung ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Schwäche, des Machtgefälles oder des Vertrauens zu sexuellen Zwecken. Dazu gehört auch der finanzielle, soziale oder politische Gewinn aus der sexuellen Ausbeutung eines anderen.

Sexuelle Belästigung

Eine Person belästigt eine andere Person auf sexuelle Weise, wenn sie ihr unerwünschte sexuelle Avancen macht oder sie um sexuelle Gefälligkeiten bittet, sich auf unanständige Weise entblößt oder andere unerwünschte Verhaltensweisen sexueller Art an den Tag legt.

Sexuelle Belästigung kann verschiedene Formen annehmen. Sie kann offensichtlich oder indirekt,

körperlich oder verbal, wiederholt oder einmalig sein und von einer Person jeglichen Geschlechts gegenüber einer anderen Person jeglichen Geschlechts verübt werden.

Sexueller Missbrauch/Gewalt

Sexueller Missbrauch/Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte körperliche Übergriff sexueller Natur, sei es mit Gewalt oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen. Er umfasst Sexualstraftaten, wie versuchte Vergewaltigung (einschließlich des Versuchs, jemanden zum Oralsex zu zwingen) und sexuelle Nötigung (auch Küssen und Berühren ohne Einverständnis). Jede sexuelle Handlung mit einer Person, die noch nicht volljährig ist, wird als sexueller Missbrauch betrachtet.

SHEA

SHEA steht für sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch.

Unterstützer:innen

Unterstützer:innen sind beispielsweise Aktionsgruppenmitglieder, Stifter:innen, Pat:innen und Sponser:innen.

Untersuchung

Untersuchung bezeichnet in dieser Richtlinie einen Prozess, der darauf abzielt, Informationen zu sammeln, um festzustellen, ob ein Fehlverhalten vorliegt und, wenn ja, wer dafür verantwortlich ist.

Vernachlässigung

Vernachlässigung liegt vor, wenn Erziehungsberechtigte oder andere Bezugspersonen eines Kindes die notwendige Fürsorge für das Kind und ein entwicklungsförderndes Handeln unterlassen. Dieses kann so weit gehen, dass die physische oder psychische Entwicklung eines Kindes gefährdet ist und gesundheitliche Schäden drohen.

Entscheidungshilfe: Handelt es sich um einen Safeguarding-Fall?

Jedes Kind bis 18 Jahre, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zur Organisation

Jede:r Programmteilnehmer:in, unabhängig von ihrem:seinem Alter, d. h. ein Kind, eine jugendliche oder erwachsene Person, die durch unsere Programme/Interventionen erreicht wird

Wenn Plan informiert wird, dass ein:e Plan-Mitarbeiter:in, ein Gremienmitglied, ein:e Unterstützer:in oder ein:e Projektbesucher:in einem Kind Schaden zugefügt bzw. gewalttätig war, ergreifen wir Maßnahmen im Rahmen der Safeguarding-Richtlinie.

Wenn Plan gemeldet wird, dass ein:e Plan-Mitarbeiter:in, ein Gremienmitglied, ein:e Unterstützer:in oder ein:e Projektbesucher:in einer:inem Programmteilnehmer:in Schaden zugefügt bzw. eine Gewalttat begangen hat, ergreifen wir Maßnahmen gemäß der Safeguarding-Richtlinie.

Wenn Plan der Missbrauch eines Kindes im Plan-Kontext gemeldet wird oder wenn ein Kind uns den Missbrauch offenbart und die Tat nicht von einer:inem Plan-Mitarbeiter:in, Unterstützer:in, Projektbesucher:in oder einem Gremienmitglied begangen wurde, werden wir in Übereinstimmung mit dem lokalen Schutzkonzept (eine Mindestanforderung an alle Plan-Büros) reagieren und die Angelegenheit der zuständigen Behörde melden, damit diese sich um die Angelegenheit kümmern und/oder die Angelegenheit in unsere Safeguarding-Maßnahmen aufnehmen, sofern dies angemessen/notwendig/möglich ist.

Frage

Ja Nein

1. Ist das mutmaßliche Opfer/die überlebende Person unter 18 Jahre alt? ☐ Ja ☐ Nein
2. Wurde gegen ein lokales Strafgesetz verstoßen/verstößt die behauptete Handlung gegen lokale Strafgesetze? ☐ Ja ☐ Nein
3. Ist das mutmaßlich Opfer/die überlebende Person ein:e Plan-Programmtteilnehmer:in? ☐ Ja ☐ Nein
4. Ist das mutmaßlich Opfer/die überlebende Person ein Plan-Patenkind? ☐ Ja ☐ Nein
5. Ist das mutmaßlich Opfer/die überlebende Person ein unmittelbares Familienmitglied eines Plan-Patenkindes? ☐ Ja ☐ Nein
6. Erhält das mutmaßlich Opfer/die überlebende Person direkt (z. B. Programmtteilnehmer:in) oder indirekt (z. B. unmittelbare Familienangehörige eines:einer Plan-Programmtteilnehmer:in) eine Leistung, die aus Mitteln des Plan-Projekts/der Programmaktivität finanziert wird? ☐ Ja ☐ Nein
7. Ist Plan befugt, diese Leistung zu verweigern? ☐ Ja ☐ Nein
8. Könnte das mutmaßlich Opfer/die überlebende Person Repressalien oder andere negative Folgen befürchten, wenn sie/er:
 - eine Anzeige/Beschwerde einreicht; ☐ Ja ☐ Nein
 - körperliche/sexuelle/romantische Annäherungsversuche ablehnt/zurückweist; und/oder
 - eine körperliche/sexuelle/romantische Beziehung beendet ☐ Ja ☐ Nein
9. Hat das mutmaßlich Opfer/die überlebende Person Waren, eine vorteilhafte Behandlung oder Geld als Gegenleistung für Sex oder sexuelle Gefälligkeiten erhalten? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie alle obigen Fragen mit Nein beantworten, fällt dieser Vorfall nicht in den Geltungsbereich der Safeguarding-Richtlinie.

Wenn Sie eine der obigen Fragen mit Ja beantworten, fällt dieser Vorfall in den Geltungsbereich der Safeguarding-Richtlinie.

Was müssen Sie melden?

Gemäß der Richtlinie müssen Sie Folgendes melden:

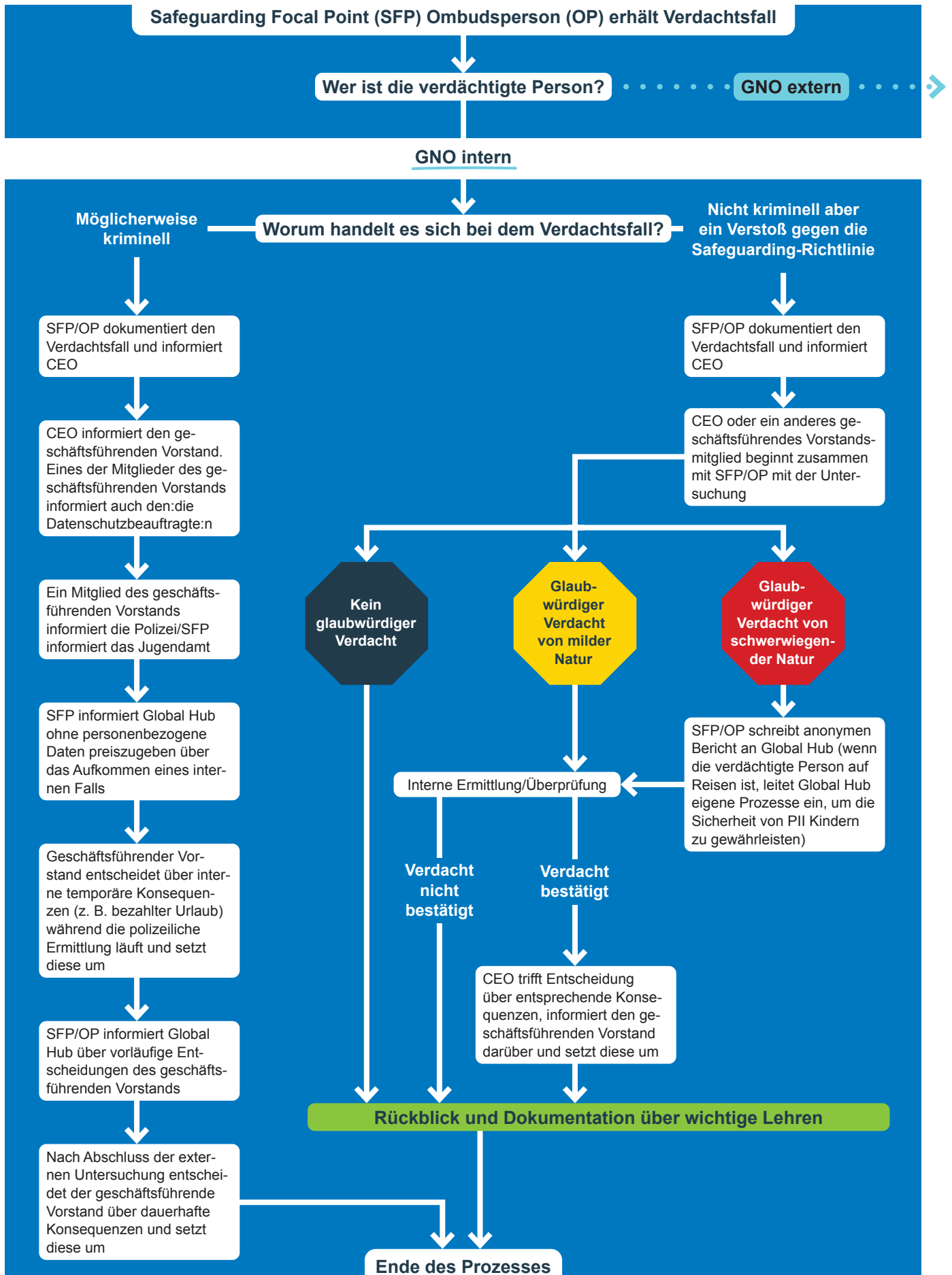
- 1) Wenn es sich bei dem:der mutmaßlichen Täter:in um eine:n Plan-Mitarbeiter:in, ein Gremienmitglied, eine:n Unterstützer:in oder eine:n Projektbesucher:in von Plan handelt, müssen alle Sicherheitsbedenken und Verstöße gegen die Richtlinie (einschließlich derjenigen, die sich auf unsere Maßnahmen, Aktivitäten und unser Engagement beziehen) gemeldet werden. Diese Fälle werden auch als interne Fälle bezeichnet.
- 2) Wenn der:die mutmaßliche Täter:in nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt (d.h. kein:e Mitarbeiter:in, Gremienmitglied, Unterstützer:in oder Projektbesucher:in ist), müssen die Sicherheitsbedenken in Bezug auf sexuellen Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, ein potenzielles Verbrechen oder andere Formen von Gewalt, von denen Plan Kenntnis erlangt, im Rahmen dieser Richtlinie gemeldet werden. Diese Fälle werden auch als externe Fälle bezeichnet.
- 3) Alle Arten von Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, wer der:die Täter:in ist, wenn die örtlichen Gesetze dies vorschreiben.

An wen ist die Meldung zu richten?

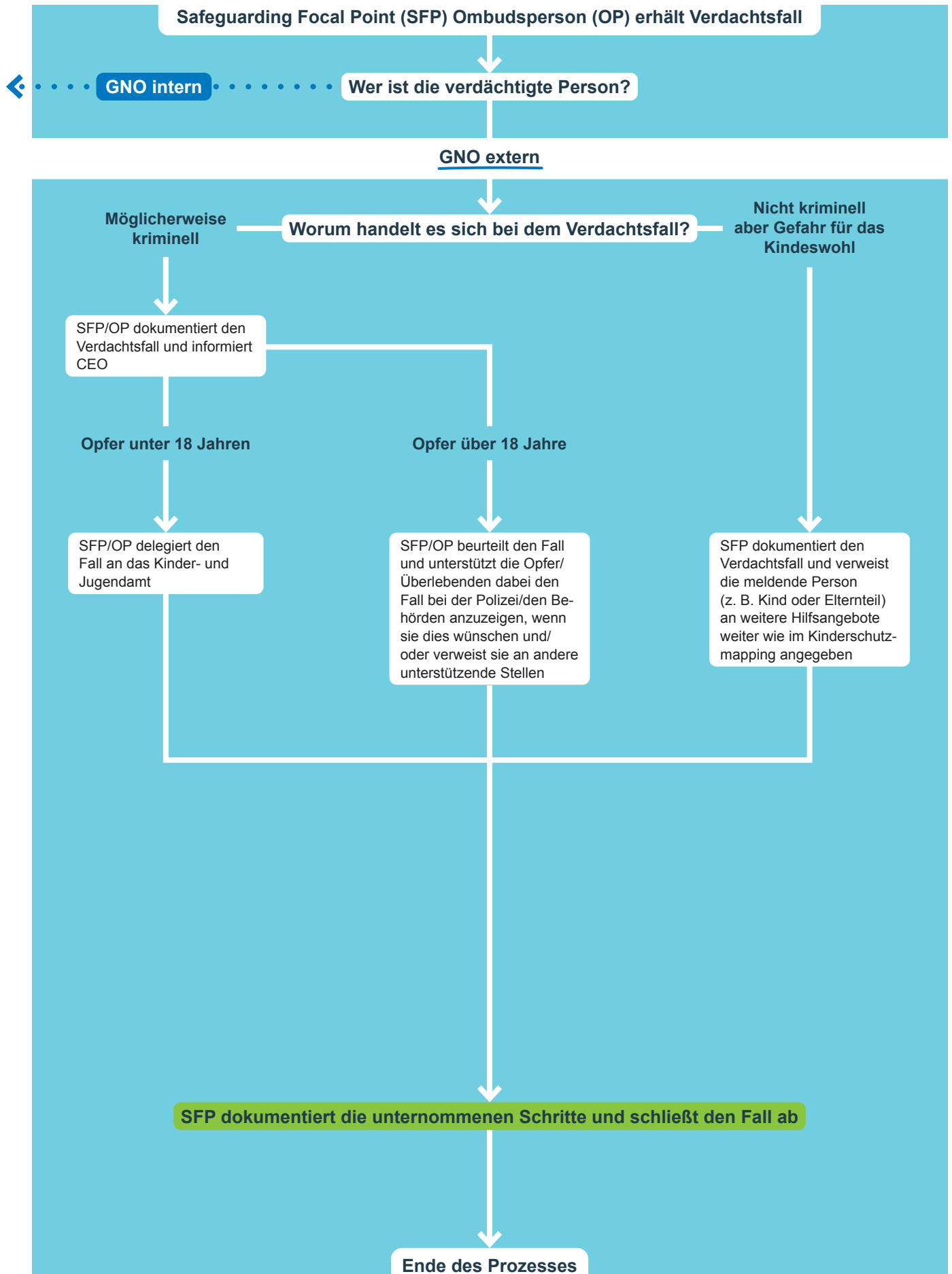
Gemäß der Richtlinie verfügt jedes Büro über Mitarbeiter:innen, die für den Umgang mit Verstößen gegen die Safeguarding-Richtlinie zuständig sind. Diese Mitarbeiter:innen werden als „Safeguarding Focal Points“ bezeichnet. Außerdem können Meldungen an Vorgesetzte, den Vorstand sowie die Ombudsperson von Plan gerichtet werden.

WICHTIG: Wenn Sie ein Anliegen haben, sollten Sie keine Zeit mit der Frage verschwenden, ob das Anliegen im Rahmen der Richtlinie gemeldet werden sollte. Sie sollten unverzüglich (mindestens innerhalb von 24 Stunden) Ihren Safeguarding Focal Point oder Ihre direkte Führungskraft informieren. Diese werden dann weitere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Problem angegangen wird und geeignete Schritte im Einklang mit den örtlichen Verfahren erfolgen. Bitte beachten Sie, dass Meldungen in Übereinstimmung mit der Whistleblowing-Richtlinie von Plan auch anonym erfolgen können.

Safeguarding – nationaler Fall



Safeguarding – nationaler Fall



Erklärung zur Einhaltung der Safeguarding-Richtlinie

Ziel der Safeguarding-Richtlinie ist es, Kinder und Programmteilnehmer:innen vor Gefahren und jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung, die durch unsere Arbeit entstehen kann, zu schützen.

Die Safeguarding-Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter:innen von Plan International Deutschland e. V. sowie alle Personengruppen, die über unsere Organisation mit Kindern und Programmteilnehmer:innen in Kontakt kommen oder Zugang zu ihnen und ihren Daten haben. Dazu gehören u. a. Gremienmitglieder, Unterstützer:innen sowie Projektbesucher:innen.

Alle der Safeguarding-Richtlinie verpflichteten Personen tragen zu einem Umfeld bei, in dem sich Kinder und

Programmtteilnehmer:innen respektiert, unterstützt und sicher fühlen. Sie handeln niemals gewalttätig gegenüber Kindern und Programmteilnehmer:innen oder verhalten sich niemals so, dass Kinder und Programmteilnehmer:innen einem erhöhten Risiko von Gewalterfahrung ausgesetzt sind. Sie verpflichten sich, die Safeguarding-Richtlinie zu respektieren, zu befolgen und Verstöße der zuständigen Stelle in der Organisation zu melden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Safeguarding-Richtlinie und insbesondere den darin enthaltenen Verhaltenskodex (S. 7–9) anerkenne und mich danach verhalten werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Plan International ist eine unabhängige Organisation der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, bei der Mädchen und junge Frauen im Fokus der Aktivitäten stehen.



Gibt Kindern eine Chance

**Plan International
Deutschland e.V.**

Bramfelder Straße 70
22305 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 60 77 16-0

Fax: +49 (0)40 60 77 16-140

E-Mail: info@plan.de

Website: www.plan.de



[PlanDeutschland](https://www.facebook.com/PlanDeutschland)



[planinternationaldeutschland](https://www.instagram.com/planinternationaldeutschland)



[Plan International Deutschland](https://www.linkedin.com/company/Plan-International-Deutschland)